

Anpassungsverpflichtung von Betriebsrenten bei Deflation

Laufende Betriebsrenten, die von einem Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer oder eine arbeitnehmerähnliche Person (wie bspw. Geschäftsführer und Vorstände von Kapitalgesellschaften) im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) zugesagt werden, sind – grundsätzlich unabhängig vom gewählten Durchführungsweg – **im Verlauf ihrer Gewährung vom zusagenden Arbeitgeber anzupassen**.

§ 16 BetrAVG sieht dazu mehrere Methoden der Anpassung als gleichrangig vor:

- Grundsätzlich hat die Anpassung nach billigem Ermessen zu erfolgen
- Die Anpassung nach billigem Ermessen gilt als erfüllt, wenn eine Anpassung entweder anhand des Verbraucherpreisindex für Deutschland oder anhand der Netto-lohntentwicklung vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Unternehmens vorgenommen wird
- Alternativ gibt es die Möglichkeit der Anpassung von garantiert mindestens 1 % jährlich

Vor diesem Hintergrund sind vertragliche Anpassungsmodi jeglicher Art zulässig, sofern diese den Mindeststandard des BetrAVG nicht unterschreiten.

Alle Anpassungsvarianten dienen derselben Grundidee, nämlich der, einen **Kaufkraftverlust der Rente auszugleichen**. Eine betriebliche Altersrente, die zu Beginn der Rentenleistung einen Wert von z.B. 100,00 € monatlich hat, hat diesen **nominal** zwar auch noch in sämtlichen folgenden Jahren der Rentenleistung, die **tatsächliche Kaufkraft** hingegen kann auf Grund von Inflation absinken. Vereinfacht gesagt: 100,00 € heute müssen nicht 100,00 € in 5 Jahren sein!

Was ist hingegen zu tun, wenn es nicht zu einem Kaufkraftverlust kommt, sondern in Folge einer Deflation (negative Inflation) zu einer **Zunahme der Kaufkraft**, obwohl der Nominalbetrag der Rente sich unter Umständen nicht verändert hat? Besteht dann

das **Recht** oder gar die Pflicht des Arbeitgebers eine **laufende Betriebsrente** beim Versorgungsberechtigten **zu kürzen**?

Der **Gesetzgeber** ist bei Schaffung der Anpassungsnormen davon ausgegangen, dass stets ein Kaufkraftverlust auszugleichen ist, soweit dadurch der Arbeitgeber nicht überlastet wird. Gleichwohl ist der Begriff der „Anpassung“, den das BetrAVG verwendet, dahingehend offen, in welche Richtung eine Anpassung erfolgen kann. Eine „Anpassung“ ist dem allgemeinen Sprachgebrauch nach zunächst einmal nach oben und nach unten denkbar. Der Gesetzgeber hat den Begriff der „Rentenerhöhung“ im entsprechenden Gesetzesabschnitt gerade nicht gewählt.

Die Frage, ob eine negative Anpassung zulässig ist, ist in der **juristischen Literatur umstritten**. Einigkeit besteht hingegen darüber, dass die negative Anpassung einer laufenden Rentenleistung spätestens dort eine absolute und unantastbare Grenze haben müsste, wo die Ausgangsrente ihrer Höhe nach reduziert würde. Dies sei Ausfluss aus dem sog. Auszehrungsverbot des BetrAVG.

Es wird die Meinung vertreten, dass eine **Absenkung der Betriebsrente grundsätzlich in Betracht komme**. Eine negative Preisentwicklung (Deflation) und das Absinken der Reallöhne sei zwar vom Gesetzgeber bei der Konzeption der Anpassungsvorschriften nicht bedacht worden, gleichwohl kämen sie tatsächlich vor. Bspw. bei einer Verminderung von tariflichem Einkommen der aktiv Beschäftigten (etwa durch eine Arbeitszeitverkürzung) müsse es spiegelbildlich bei einem Betriebsrentner in ehemals vergleichbarer Funktion zu einer Reduzierung kommen dürfen, wenn die entsprechende Versorgungsregelung dies vorsehe (vgl. Blomeyer/Rolfs/Otto/Rolfs BetrAVG § 16 Rn. 158). Die vorgenannte Meinung verweist dabei zur Begründung auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 26.10.2010; 3 AZR 711/ 08 und

überträgt diese auf den Fall einer Deflation. Es ist hingegen zu berücksichtigen, dass dem vom BAG entschiedenen Fall gerade keine deflationsbedingte Negativanpassung zu Grunde lag.

Gleichermaßen wird eine gegenteilige Meinung vertreten. Eine **negative Anpassung nach dem BetrAVG sei in keinem Fall** denkbar. Der geringste Anpassungsbedarf sei Null. Ein Anpassungsbedarf nach unten sei auch bei Kaufkraftzuwachs in keinem Fall herleitbar. Die Möglichkeit, bei Deflation die Betriebsrenten nach § 16 BetrAVG zu kürzen, sei mit der Entstehungsgeschichte und dem Normzweck nicht vereinbar. Einer Kürzung könne sogar die durch Art. 14 des Grundgesetzes gewährte Eigentumsgarantie entgegenstehen (Schlewing/Hensler/Schipp/Schnitker Arbeitsrecht der betrieblichen Altersversorgung, Teil 14 Rz. 447-456 mit weiteren Nachweisen).

Wir empfehlen, grundsätzlich von einer negativen Anpassung einer laufenden Rentenleistung abzusehen.

Sollte man der Auffassung sein, dass ein Anspruch auf negative Anpassung der Rente besteht, erscheint es aus unserer Sicht ratsam, diesen Anspruch im Zweifel nicht durchzusetzen. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass dies in der Praxis mit hoher Wahrscheinlichkeit mindestens zu kritischen Rückfragen der Versorgungsberechtigten führt, welche wegen der Komplexität der Materie allenfalls mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beantworten sind. Darüber hinaus verbietet die Vielfalt der Lebenssachverhalte ein allgemeines schematisches Vorgehen im Zusammenhang mit einer Negativanpassung, da es vielmehr auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalles ankommt. Eine **ständige, gefestigte und höchstrichterliche Rechtsprechung** zu den einzelnen Anpassungsvarianten gibt es für eine negative Anpassung laufender Renten bislang nicht.

Wir schätzen daher das **Risiko**, dass eine negative Anpassung einer **arbeitsgerichtlichen Prüfung nicht standhalten** könnte, als **eher hoch** ein.

Es erscheint aus **unserer Sicht als vertretbarer Lösungsansatz**, dass im Falle einer tatsächlich vorliegenden Deflation, die rechnerisch eine Anpassung der Rente nach unten begründen würde, zunächst lediglich im Rahmen einer „**Hilfsrechnung**“ eine **fiktive Kürzung** vorgenommen wird. Die auf diese Weise fiktiv gekürzte Rente diene dann – unabhängig vom maßgeblichen Anpassungsturnus – als Basis für die nächste vorzunehmende Berechnung der Rentenanpassung. Eine tatsächliche Kürzung der Leistung würde hingegen nicht vorgenommen werden.

Zur Veranschaulichung dient das folgende Beispiel:

1. Prüfungszeitpunkt:

Die Rentenleistung beträgt 100,00 €. Die **Deflation** beträgt 1 %. Die zu zahlende Rente nach Anpassung beträgt (weiterhin) 100,00 € (nicht aber 99,00 €).

2. (nachfolgender) Prüfungszeitpunkt:

Die Rentenleistung beträgt 100,00 €. Die **Inflation** beträgt 2 %.

Die Basis für die Erhöhung ist nunmehr 99,00 €. Die Rentenleistung nach der Erhöhung beträgt dann 100,98 €.

Die **gesetzlichen Anpassungsvorschriften** stehen immer wieder **in der Kritik** und sollten nach Auffassung einiger Fachleute **grundlegend neugefasst** werden, um **mehr Rechtssicherheit** zu erlangen.

Nicht zuletzt aus diesem Grund sind im Zusammenhang mit der Anpassung laufender Rentenleistungen **strafrechtliche Erwägungen** aus unserer Sicht **fernliegend**. Regelmäßig wird es (spätestens) am Vorsatz für die Verwirklichung eines Unrechts tatbestands (etwa Untreue nach dem Strafgesetzbuch - StGB) fehlen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich jederzeit gern an uns!